



Dr. Volker J. Petersen,  
Stellvertretender Generalsekretär  
des Deutschen Raiffeisenverbandes

**D**ie Öffentlichkeit scheint ein wenig aus dem Auge verloren zu haben, dass in diesen Wochen ein für weite Bereiche der ostdeutschen Land- und Agrarwirtschaft sehr bedeutsames Gesetzgebungsvorhaben auf die Zielgerade der parlamentarischen Beratung einbiegt. Mit dem Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen soll eine der Altlasten aus der Wiedervereinigung abschließend geregelt werden. Daran haben alle Beteiligten bzw. Betroffenen ein nachhaltiges Interesse, sowohl die mit Altschulden belasteten Unternehmen (Agrarergossenschaften, Molkereigenossenschaften oder ehemaligen ACZ) wie auch die Bundesregierung, nachdem diese Frage über viele Jahre immer wieder vertagt wurde. Die bilanzielle Entlastung hat das Problem nicht gelöst und war dazu auch nicht in der Lage. Da die Bundesregierung nicht bereit war, hinsichtlich der landwirtschaftlichen Altschulden die gleiche Konsequenz zu ziehen wie bei den volkseigenen Altschulden (Übernahme in den Erblastentilgungsfonds), wurde das Problem erst einmal geparkt – außerhalb der Bilanzen und in einem Schattenhaushalt. Die 20-prozentige Bedienung dieser Altschulden aus den Jahresüberschüssen konnte angesichts der Ertragslage in der Landwirtschaft nicht einmal das Ansteigen der Forderungen durch Zinsen aufhalten. Wer etwas anderes erwartete, hat offensichtlich falsche Vorstellungen darüber, was mit Altkrediten finanziert wurde: Vielfach nicht mehr brauchbare Anlagen und schnell verbrauchte Umlaufmittel. Deshalb muss noch einmal nachdrücklich der These widersprochen werden, die bisherige Altschuldenregelung stelle eine

# Altschuldenregelung auf der Zielgeraden?

Überkompensation oder gar Subvention dar. Diese Behauptung wird von der Bundesregierung gern herangezogen, wenn es um die Weiterentwicklung der Altschuldenregelung geht. Im April 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen den o. g. Gesetzentwurf vorgelegt mit den beiden Elementen:

- Verschärfung der Rangrücktrittsvereinbarung, insbesondere Anhebung des Abführungssatzes auf 65 %,
- Ablösung der Altschulden durch eine Einmalzahlung, die dem Barwert der künftigen Zahlungen (auf der Basis von 65 % des erweiterten Jahresüberschusses) entspricht.

Wer die Begründung aufmerksam liest, gewinnt den Eindruck, dass auch der Bundesregierung vorrangig an einer vergleichartigen endgültigen Beendigung dieses Themas gelegen ist. Bei einem Bestand an Altkrediten und aufgelaufenen Zinsen von 2,1 Mrd. Euro erwartet Bundesminister Hans Eichel Einnahmen von rund 600 Mio. Euro.

Die spannende Frage lautet, welche der betroffenen Unternehmen wie viel aufzubringen haben und nach welchen Modalitäten diese Beträge ermittelt werden. Dabei sollen – so die bislang für die Praxis eher dürrtigen Auskünfte zu dieser Frage – die künftig erwarteten Jahresüberschüsse zu Grunde gelegt werden. Zweifellos keine einfache Aufgabe für die Unternehmen nach zwei außergewöhnlich schlechten Wirtschaftsjahren und mit vielen offenen Fragen, was die Zukunft ihrer Unternehmen angeht. Weder wissen sie zurzeit, welche wirtschaftlichen Konsequenzen die Umsetzung der Entkopplung der Direktzahlungen mit sich bringt, noch kennen sie die Entwicklungen auf den Märkten, die sich nach dem EU-Beitritt der osteuropäischen Länder einstellen werden.

An dieser Stelle sind nun die Parlamentarier gefordert, in den Gesetzentwurf die notwendigen Leitplanken einzuziehen, damit es für die betroffenen Unternehmen zu einer kalkulierbaren, tragfähigen und akzeptablen Umsetzung der Ablöseregulierung kommt. Dies betrifft folgende Punkte:

- Ermittlung der betriebsindividuellen Ablösebeträge nach Maßgabe der wirtschaftlichen Situation,

- deutliche Reduzierung des Abführungssatzes von 65 %,
- das Verfahren zur Vereinbarung eines solchen Betrages zwischen den betroffenen Unternehmen und den übrigen Beteiligten, wie z. B. den Banken,
- die Bedingungen für die Finanzierung dieser Beträge, die für die meisten Betroffenen ein erhebliches Problem darstellen wird.

Die Ermittlung der Ablösebeträge muss durch die Vorgabe entsprechender Eckwerte so ausgestaltet werden, dass sie unter vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen zu vergleichbaren Ergebnissen führt. Da vorrangig nur die in den vergangenen 13 Jahren erfolgreichen und leistungsfähigen Unternehmen in der Lage sein werden, gewisse Ablösebeträge zu leisten, müssen Obergrenzen vorgesehen werden. Unternehmerischer Erfolg und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben in der Regel wenig mit der bilanziellen Entlastung der Altschulden zu tun. Bei dem nun angestrebten Verfahren dürfen deshalb diejenigen, die überhaupt zu einer Leistung in der Lage sind, nicht überfordert werden.

Auch die Verhandlungssituation muss gleichberechtigt ausgestaltet werden. Es kann nicht das letzte Wort sein, dass die Banken oder andere Instanzen Betroffenen einen Ablösebetrag ohne Widerspruchrecht und Schlichtungsmöglichkeit auferlegen.

Die Verbände haben in aller Ausführlichkeit und mit Nachdruck ihre Einwände gegen den vorliegenden Gesetzentwurf zur Geltung gebracht. Nunmehr liegt eine hohe Verantwortung bei den Politikern, das Gesetz so auszugestalten, dass damit Land- und Agrarwirtschaft in Ostdeutschland endlich den Ballast der Altschulden abwerfen können, ohne dass den Betroffenen dadurch der Weg in eine gewiss nicht einfache Zukunft erschwert oder verbaut wird.